



AMTSBLATT

für die Gemeinde Niedergörsdorf

24. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 20.11.2015

08 / 2015

Amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters

Sitzungstermine Monat Dezember:

Gemeindevertreterversammlung:

Mittwoch, 16.12.2015, 19.00 Uhr im kleinen Saal des Kulturzentrums DAS HAUS, Kastanienallee 21, 14913 Niedergörsdorf

Die Sitzung der Gemeindevertretung sowie die Ausschusssitzungen haben einen öffentlichen Teil, in welchem die Teilnahme von Einwohnern und anderen Interessierten möglich und erwünscht ist. Innerhalb des Tagesordnungspunktes 4 „Einwohnerfragestunde“ können Fragen gestellt und Anregungen gegeben werden.

Beschlüsse der Gemeindevertreterversammlung Gemeinde Niedergörsdorf

vom 28.10.2015, welche im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 9.1:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Gebührensatzung für die Benutzung gemeindeeigener Friedhöfe in der Gemeinde Niedergörsdorf (Friedhofsgebührensatzung):

Gebührensatzung für die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe in der Gemeinde Niedergörsdorf (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeinde Niedergörsdorf in ihrer Sitzung am 28.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

§1 Allgemeines

Die Gemeinde Niedergörsdorf betreibt die Friedhöfe in den Ortsteilen Altes Lager, Bochow, Dennewitz, Langenlippsdorf, Malterhausen, Mellnsdorf und Rohrbeck als öffentliche Einrichtung.

Anlage 1

Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Niedergörsdorf für die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe in der Gemeinde Niedergörsdorf

| | | <u>Nutzungsdauer</u> | <u>Gebühr</u> |
|---------------------------------------------------------------------------------------|----------|----------------------|---------------|
| 1. Erwerb von Nutzungsrechten | | | |
| 1.1. Erdreihengrabstätten | | | |
| 1.1.1 Kindergrabstätte | | 25 Jahre | 285,00 € |
| 1.1.2 Erdreihengrab | | 25 Jahre | 623,00 € |
| 1.1.3 Familienreihengrabstätte | | 25 Jahre | 1.456,00 € |
| 1.1.4 Verlängerung des Nutzungsrechts durch Nachkauf für eine Kindergrabstätte | pro Jahr | 1/25 | 11,00 € |
| 1.1.5 Verlängerung des Nutzungsrechts durch Nachkauf für ein Erdreihengrab | pro Jahr | 1/25 | 25,00 € |
| 1.1.6 Verlängerung des Nutzungsrechts durch Nachkauf für ein Familienreihengrabstätte | pro Jahr | 1/25 | 58,00 € |
| 1.2. Erdwahlgrabstätten | | | |
| 1.2.1 Familienwahlgrabstätte | | 25 Jahre | 2.265,00 € |
| 1.2.2 Verlängerung des Nutzungsrechts durch Nachkauf für eine Familienwahlgrabstätte | pro Jahr | 1/25 | 91,00 € |
| 1.3. Urnenreihengrabstätten | | | |
| 1.3.1 Urnenreihengrabstätte | | 25 Jahre | 339,81 € |
| 1.3.2 Urnengemeinschaftsgrabstätte | | 15 Jahre | 811,67 € |
| 1.3.3 Verlängerung des Nutzungsrechts durch Nachkauf für eine Urnenreihengrabstätte | pro Jahr | 1/25 | 14,00 € |

§ 2 Gebührenpflicht

1. Für Bestattungen auf den Friedhöfen, für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen, für die Verleihung von Grabnutzungsrechten sowie für die Inanspruchnahme damit zusammenhängender besonderer sonstiger Leistungen der Gemeinde Niedergörsdorf werden Gebühren nach dem als Anlage 1 beigefügtem Gebührenverzeichnis erhoben.
2. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner der Bestattungsgebühren (Nr. 1 und Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses) ist, wer gesetzlich verpflichtet ist, für die Bestattung zu sorgen oder der Antragsteller. Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühren (Nr. 3 des Gebührenverzeichnisses) ist, wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in wessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.
2. Mehrere Gebührensschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

1. Die Friedhofsgebührensatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Niedergörsdorf, Ortsteile Altes Lager, Bochow, Dennewitz, Langenlippsdorf, Malterhausen, Mellnsdorf und Rohrbeck (Friedhofsgebührensatzung)“ vom 18.12.2002 außer Kraft.

Niedergörsdorf, 28.10.2015



Rauhut
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

2. Zusätzliche Beisetzung einer Urne mit Verlängerung des Nutzungsrechtes durch Nachkauf

| | | | | |
|------|--------------------------|----------|------|---------|
| 2.1. | Erdreihengrab | pro Jahr | 1/25 | 25,00 € |
| 2.2. | Familienreihengrabstätte | pro Jahr | 1/25 | 58,00 € |
| 2.3. | Familienwahlgrabstätte | pro Jahr | 1/25 | 91,00 € |
| 2.4. | Urnenreihengrabstätte | pro Jahr | 1/25 | 14,00 € |

3. Verwaltungsgebühren

| | | | | |
|------|-------------------------------------------------------|--|--|---------|
| 3.1. | Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmales | | | 40,00 € |
| 3.2. | Erteilung einer Genehmigung zur Beisetzung einer Urne | | | 10,00 € |

(Beschluss-Nr. GVS 26/10/15).

TOP 9.2:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig laut § 28 Abs. 2 Nr. 9 BbgKVerf für die Beräumung von Grabstätten folgendes Entgelt:

| | | |
|----|-------------------------------------------|----------|
| 1. | Einebnung einer Grabstätte (je Grabplatz) | 200,00 € |
| 2. | Einebnung einer Urnengrabstätte | 100,00 € |

(Beschluss-Nr. GVS 27/10/15).

TOP 10:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Niedergörsdorf (Friedhofsordnung):

**Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde
Niedergörsdorf
(Friedhofsordnung)**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]), hat die Gemeinde Niedergörsdorf in ihrer Sitzung am 28.10.2015 die folgende Friedhofs- und Bestattungsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Gemeinde Niedergörsdorf betreibt die Friedhöfe und Trauerhallen als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Diese Friedhofs- und Bestattungsordnung gilt für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Niedergörsdorf in den Ortsteilen Altes Lager, Bochow, Dennewitz, Langenlippsdorf, Malterhausen, Mellnsdorf und Rohrbeck.

**§ 2
Zweckbestimmung**

Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Einwohner der Gemeinde Niedergörsdorf und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne und mit festem Wohnsitz sowie anderer verstorbener Personen bei besonderem berechtigtem Interesse. Ein Rechtsanspruch auf Bestattung aus besonderem berechtigtem Interesse besteht nicht.

**§ 3
Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Aufhebung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahl-

grabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten, Urnengrabstätten oder Wahlgrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhe bzw. Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten erhalten außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn der Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

II. Ordnungsvorschriften

**§ 4
Öffnungszeiten**

- (1) Für alle kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Niedergörsdorf gelten nachfolgende Öffnungszeiten:

| | |
|--------------------|---------------------|
| 01.01. bis 28.02.: | 08:00 bis 17:00 Uhr |
| 01.03. bis 31.03.: | 08:00 bis 18:00 Uhr |
| 01.04. bis 30.04.: | 08:00 bis 19:00 Uhr |
| 01.05. bis 31.08.: | 08:00 bis 20:00 Uhr |
| 01.09. bis 30.09.: | 08:00 bis 19:00 Uhr |
| 01.10. bis 31.10.: | 08:00 bis 18:00 Uhr |
| 01.11. bis 30.11.: | 08:00 bis 17:00 Uhr |
| 01.12. bis 31.12.: | 08:00 bis 16:30 Uhr |

- (2) Das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile kann aus besonderem Anlass während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Nutzung oder für Einzelpersonen untersagt werden.

**§ 5
Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung ruhestörende Arbeiten auszuführen,
 - b) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnung anderer verachtet oder verunglimpft werden können,
 - c) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchzuführen,
 - d) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen; ausgenommen sind Uniformen des öffentlichen Dienstes,
 - e) die Wege mit Fahrzeugen oder Sport- und Freizeitgeräten aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen, Behindertenmobile sowie Fahrzeuge der Gemeinde Niedergörsdorf und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) auf Grab- und Vegetationsflächen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel anzuwenden, außer auf Anweisung oder durch die Beschäftigten der Friedhofsverwaltung,
 - h) Kränze, Gestecke, Gebinde, Blumen und Verpackungsmaterial

aus nicht verrottbarem biologisch nicht abbaubarem Material zu verwenden; ausgenommen sind Grabvasen und Gießkannen,

- i) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulagern. Grünabfälle und Restmüll müssen in den dafür vorgesehenen Gefäßen getrennt entsorgt werden. Soweit Gefäße zur Trennung anderer Stoffe angeboten werden, sind diese zu nutzen.
 - j) zu rauchen oder alkoholische Getränke zu konsumieren,
 - k) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben, Druck- oder Werbeschriften zu verteilen,
 - l) gewerbsmäßig zu filmen oder zu fotografieren,
 - m) zu lärmern und zu spielen,
 - n) Hunde mit sich zu führen oder sonstige Tiere mitzubringen,
 - o) ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung Stühle, Bänke oder andere Sitzgelegenheiten aufzustellen.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängenden Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Niedergörsdorf und sind spätestens vier Wochen vorher schriftlich anzumelden.
 - (5) Die Gemeinde Niedergörsdorf kann Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der Friedhofsordnung vereinbar sind.

§ 6

Gewerbliche Tätigkeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zustimmung durch die Gemeinde Niedergörsdorf, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
- (3) Gewerbetreibende haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Angestellten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe und Würde des Friedhofs auszuführen. Während der Bestattungen sind jegliche Arbeiten verboten; ausgenommen sind Arbeiten, die auf Grund einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unbedingt notwendig sind.
- (5) Gewerbetreibende dürfen für zugelassene Arbeiten auf den Friedhöfen die Hauptwege mit geeigneten Fahrzeugen (in der Regel mit nicht mehr als 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht) befahren. Die Fahrgeschwindigkeit darf die allgemeine Schrittgeschwindigkeit nicht überschreiten. Fahrzeuge sind so abzustellen, dass sie niemanden behindern. Nach Arbeitsabschluss sind sie wieder vom Friedhof zu entfernen. Das Befahren der Wege kann aus besonderem Grund untersagt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bestattungsinstitut und bei Bedarf mit den Angehörigen den Ort und die Zeit der Bestattung fest.
- (3) Bestattungen finden in der Zeit von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt. An Sonnabenden erfolgt die letzte Bestattung bis 14.00 Uhr.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen, Urnen und Ausstattungselementen

Erd- und Feuerbestattungen sind in Särgen vorzunehmen. Die Särge müssen festgefügt und abgedichtet sein, so dass jedes Durchsickern von Flüssigkeiten ausgeschlossen ist.

Särge, Urnenkapseln, Überurnen und alle mit der Bestattung in den Boden verbrachten Teile, dürfen nur aus Materialien bestehen, die in einem der Ruhezeit angemessenen Zeitraum ohne Rückstände vergehen. Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m breit und 0,85 m hoch sein.

§ 9

Trauerhallen

- (1) Auf Wunsch werden Särge und Urnen für die Trauerfeier in einer Trauerhalle aufgebahrt. Ist eine solche Einrichtung nicht vorhanden oder wird die Benutzung nicht gewünscht, kann die Trauerfeier am Grabe abgehalten werden.
- (2) Die Ausschmückung der Trauerhallen kann durch das jeweilige Bestattungsinstitut oder durch die Hinterbliebenen vorgenommen werden.
- (3) Gedenkreden können von Geistlichen, weltlichen Rednern und Laienrednern gehalten werden.
- (4) Das Aufstellen eines Sarges in der Trauerhalle ist ausgeschlossen, wenn Bedenken aus hygienischen Gründen bestehen.
- (5) Die Nutzungsgebühr für die Trauerhallen auf den gemeindeeigenen Friedhöfen ist in der Bestattungsgebühr enthalten. Dies gilt für die Friedhöfe in Altes Lager, Bochow, Dennenwitz, Langenlippsdorf, Malterhausen, Mellnsdorf und Rohrbeck.

§ 10

Ausheben und Schließen von Gräbern

- (1) Die Gräber werden vom jeweiligen Bestattungsinstitut vorbereitet und geschlossen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Beim Aushub können Nachbargräber durch Überbauung mit geeignetem Zubehör in Anspruch genommen werden. Für dabei entstandene Schäden an der überbauten Grabstätte haftet der Ausführende.
- (3) Die Tiefe der Gräber beträgt vom Erdoberflächenniveau bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,50 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.

§ 11

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Urnenbestattungen beträgt mindestens 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt mindestens 20 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Kriegsgräber ist nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft unbegrenzt.

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bzw. eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt werden.
- (3) Eine Umbettung von Urnen ist nur dann möglich, wenn diese noch nicht verrotten sind.
- (4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragssteller zu tragen.

IV. Grabstätten

§ 13

Einteilung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung als Reihenräber, Kindergräber, Urnengräber und Wahlgrabstätten entsprechend der Friedhofspläne ausgewiesen und angelegt. Es wird in jedem Fall der Reihe nach beigelegt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. Neue Rechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.
- (3) Ein Anspruch auf die Verleihung oder den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an bestimmten aufgrund ihrer Art, Lage oder sonstigen Besonderheiten privilegierten Grabstätten besteht nicht.

§ 14

Verleihung von Nutzungsrechten

- (1) Eine Grabstätte darf nur belegt werden, wenn die Dauer eines bestehenden Nutzungsrechtes (Nutzungszeit) mindestens der Ruhezeit entspricht.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben.
Der Wechsel des Nutzungsrechtes sowie Wohnungswechsel des Inhabers sind der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte entscheidet über weitere mögliche Bestattungen in der Grabstätte. Wesentliche Veränderungen, Umbettungen, Ausgrabungen usw. können nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten veranlasst werden.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- (5) Schon bei der Vergabe des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigte.

- (6) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Bestattung übernimmt.
- (7) Bei der Aufgabe oder dem Entzug des Nutzungsrechtes an der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung über diese Grabstätte nach Ablauf der Mindestruhefristen wieder frei verfügen. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren besteht nicht.
- (8) Falls ein Grab wiederbelegt werden soll, darf eine Bestattung nicht durchgeführt werden, wenn festgestellt wird, dass
- a) eine dort bestattete Leiche nicht oder nicht ausreichend verwahrt ist
 - b) die Standsicherheit oder die Lebensfähigkeit eines erhaltenswerten Baumes durch Abgrabung des Wurzelwerks nicht mehr gewährleistet wäre. In diesem Falle wird eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt. Die Kosten für eine eventuelle Umsetzung des Grabmals trägt der Nutzungsberechtigte.

- (9) Für Reihengrab-, Familiengrabstätten und Urnengrabstätten wird ein einmaliges Nutzungsrecht (Nutzungszeit) von 25 Jahren verliehen. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nur auf Antrag bei der Friedhofsverwaltung möglich. Der Antrag hat schriftlich und spätestens vier Wochen vor Ablauf der Nutzungszeit zu erfolgen. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht. Sollte kein Antrag auf Verlängerung der Nutzungszeit vorliegen, ist die Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Nutzungsberechtigten gemäß der aufgeführten Personen nach § 14 Abs. 5 zu beräumen.

Die Beräumung ist vorher schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Erfolgt keine Beräumung durch den Nutzungsberechtigten, kann die Friedhofsverwaltung die Beräumung auf Kosten der Nutzungsberechtigten vornehmen.

- (10) Für Familienwahlgrabstätten wird ein Nutzungsrecht (Nutzungszeit) von 25 Jahren bei Erdbestattungen verliehen.
- a) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag jeweils bis zu 25 Jahren möglich. Eine weitere Verlängerung ist im Rahmen der Kapazität des jeweiligen Friedhofs möglich.
 - b) Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist nur möglich anlässlich eines Todesfalls.
 - c) Der Erwerber eines Wahlgrabes soll für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem § 14 Abs. 5 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in der in § 14 Abs. 5 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte. Das Gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war. Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in der in § 14 Abs. 5 genannten Reihenfolge über.

- (11) In den Wahlgrabstätten können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Als Angehörige und somit Nutzungsberechtigte gelten alle volljährigen Personen in nachfolgender Reihenfolge:
- a) Ehegatten bzw. der gleichgeschlechtliche Lebenspartner
 - b) Kinder,
 - c) die Eltern,
 - d) die Geschwister
 - e) die Enkelkinder
 - f) die Großeltern

- (12) Ein Erwerb des Nutzungsrechtes kann auch bereits zu Lebzeiten erfolgen. Die Pflege der Grabstätte muss ab Erwerb des Nutzungsrechtes erfolgen.

- (13) Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung erneut erworben worden ist. Zu diesem Zweck ist dann die Gebühr für das Nutzungsrecht zeitanteilig zu zahlen.

- (14) Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigungen nur für die gesamte Wahlgrabstätte verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und die zu zahlenden Gebühren. Die Berechtigten sind verpflichtet, für den rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen.

- (15) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen; zuvor soll hierauf durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

- (16) Für Kindergrabstätten wird ein einmaliges Nutzungsrecht (Nutzungszeit) von 25 Jahren verliehen. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur einmalig möglich.
Der Antrag auf Wiedererwerb muss schriftlich und innerhalb von 6 Monaten vor und 3 Monate nach Ablauf des Nutzungsrechtes bei der Friedhofsverwaltung gestellt werden. Wenn die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder ihr Aufenthalt nicht zu ermitteln ist, wird der Ablauf des Nutzungsrechtes durch dreimonatige Bekanntmachung auf der Grabstätte angezeigt.

§ 15**Erlöschen von Nutzungsrechten**

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn die Zeit abgelaufen ist, für die es verliehen worden ist oder wenn der Nutzungsberechtigte auf das Nutzungsrecht verzichtet. Ein Verzicht an unbelegten Grabstätten ist jederzeit an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit möglich.
- (2) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die Grabstätten trotz Aufforderung nicht den Vorschriften entsprechend angelegt sind oder ihre Pflege vernachlässigt wird. Sind die Anschriften der Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln oder mögliche Nutzungsberechtigte unbekannt, so genügt eine öffentliche Bekanntmachung.
- (3) Bei Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Nutzungsgebühren.
- (4) Über die Wiederbelegung/Wiederverwendung abgelaufener Grabfelder entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 16**Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Körperbestattungen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.
- (2) Das Reihengrab hat grundsätzlich eine Länge von 2,50 m und eine Breite von 1,00 m.
- (3) Der Abstand der Gräber zueinander hat mindestens 0,50 m zu betragen.
- (4) Je Grabstätte kann nur ein Sarg bestattet werden.
- (5) Bei Reihengrabstätten wird der Reihe nach bestattet.
- (6) Zusätzliche Bestattungen von maximal zwei Urnen sind nur zwischen Sarg und Grabmal möglich. Eine Bestattung von Urnen auf den Särgen ist nicht gestattet.
- (7) Bei einer zusätzlichen Bestattung von Urnen ist die jeweils längste Ruhefrist für das gesamte Grab zu wahren. Zu diesem Zweck ist die Gebühr für die Nutzungszeit zeitanteilig für das Reihengrab zu berechnen.

§ 17**Familienreihengrabstätte**

- (1) Familiengräber sind Grabstätten für Körperbestattungen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.
- (2) Das Reihengrab hat grundsätzlich eine Länge von 2,50 m und eine Breite von 2,50 m.
- (3) Der Abstand der Gräber zueinander hat mindestens 0,50 m zu betragen.
- (4) Je Grabstätte können zwei Särgen bestattet werden.
- (5) Bei Familienreihengrabstätten wird der Reihe nach bestattet.
- (6) Die zusätzliche Bestattung von maximal zwei Urnen je Sarg ist möglich. Diese sind nur zwischen Sarg und Grabmal oder zwischen den Gräbern gestattet. Eine Bestattung von Urnen auf den Särgen ist nicht gestattet.
- (7) Bei jeder weiteren Bestattung ist die jeweils längste Ruhefrist der Grabstätte zu wahren. Die Berechnung der Gebühren erfolgt zeitanteilig für die Familienreihengrabstätte.

§ 18**Urnenreihengrabstätten**

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für eine Urnenbeisetzung. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.
- (2) Die Grabstätte hat in der Regel eine Länge und Breite von 1,0 m.

- (3) Der Abstand der Gräber zueinander hat mindestens 0,25 m zu betragen.
- (4) Zusätzlich bestattet werden können pro Urnenreihengrabstätte bis zu zwei Ascheurnen.
- (5) Bei der zusätzlichen Bestattung einer Urne ist die letzte Ruhefrist zu wahren. Die Gebühr wird zeitanteilig für die verlängerte Nutzungszeit der Urnenreihengrabstätte berechnet.

§ 19**Familienwahlgrabstätten**

- (1) Familienwahlgrabstätten sind Grabstätten für Körperbestattungen. Die Lage der Grabstätte kann vom Erwerber des Nutzungsrechtes innerhalb der zur Verfügung stehenden Grabstätten ausgewählt werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.
- (2) Das Familienwahlgrab hat grundsätzlich eine Länge von 2,50 m und eine Breite von 2,50 m.
- (3) Der Abstand der Gräber zueinander hat mindestens 0,50 m zu betragen.
- (4) Je Grabstätte können zwei Särgen bestattet werden.
- (5) Die zusätzliche Bestattung von maximal zwei Urnen je Sarg ist möglich. Diese sind nur zwischen Sarg und Grabmal oder zwischen den Gräbern gestattet. Eine Beisetzung von Urnen auf den Särgen ist nicht gestattet.
- (6) Bei jeder weiteren Beisetzung ist die jeweils längste Ruhefrist der Familienwahlgrabstätte zu wahren. Die Berechnung der Gebühren erfolgt zeitanteilig für die verlängerte Nutzungszeit der Familienwahlgrabstätte.

§ 20**Urnengemeinschaftsgrabstätten**

- (1) Anonyme Urnengrabstätten dienen der namenlosen Beisetzung von Ascheurnen im Rasenfeld. Das Nutzungsrecht wird für 15 Jahre erworben.
- (2) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen auf dem Rasenfeld ist nicht zulässig.
- (3) Anonyme Urnengrabstätten werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Ascheurne abgegeben. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (4) Anonyme Urnengrabstätten haben eine Länge und Breite von 0,30 m.
- (5) Anonyme Urnengrabstätten werden durch die Friedhofsverwaltung gepflegt. Das Betreten des Rasenfeldes der Urnengemeinschaftsanlage ist nicht gestattet.
- (6) Blumen, Kränze und Gebinde sind nicht auf der Beisetzungsfläche, sondern an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen.
- (7) Über die Wiederbelegung von Urnengemeinschaftsanlagen nach Ablauf der Ruhezeit entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 21**Kindergrabstätten**

- (1) Kindergrabstätten dienen der Beisetzung verstorbener Personen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr. In Kindergrabstätten ist die Bestattung eines Sarges oder einer Urne möglich.
- (2) Die Grabstätte hat eine Länge von 1,80 m und eine Breite von 0,75 m.

§ 22**Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft**

- (1) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft unterliegen, sofern sie in besondere Anlagen einbezogen sind, den geltenden Bestimmungen über Kriegsgräber.

- (2) Für die Unterhaltung und Pflege ist die Gemeinde Niedergörsdorf verantwortlich.
- (3) Veränderungen dieser Grabstätten durch individuelles Einbringen von Grabzeichen, Pflanzungen und anderer Gegenstände, die einer einheitlichen Gestaltung entgegenstehen sind unzulässig.

V. Grabmale und Grabeinfassungen

§ 23

Allgemeiner Grundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt bleibt.

§ 24

Grabmalantrag/Zustimmung

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet.
- (2) Der Grabmalantrag ist unter Verwendung eines dafür bestimmten Vordrucks vom Nutzungsberechtigten bzw. eines Beauftragten bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Bestandteil des Antrages ist die zeichnerische Darstellung der geplanten Grabmalanlage einschließlich der Angaben zu sicherheitsrelevanten Materialkennwerten und Abmessungen. Insbesondere sind folgende Angaben erforderlich:

| | |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Grabdenkmal: | Material, Höhe, Breite, Dicke |
| Sockel: | Material, Höhe, Breite, Dicke |
| Verankerung: | Dübeldurchmesser, Dübelmaterial, Gesamtlänge, Einbindetiefe |
| Abdeckplatte: | Material, Länge, Breite, Dicke |
| Einfassung: | Material, Länge, Höhe, Dicke, Gesamtlänge und Gesamtbreite |
| Gründung: | Gründungsart mit Angabe der Materialien und der wesentlichen Abmessungen, z. B. beim Streifenfundament Betongüte, Länge, Breite und Tiefe. |

- (3) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalanlagen, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

Der Anzeige sind Errichtungs- bzw. Veränderungszeichnungen in einem geeigneten Maßstab beizufügen. So sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im geeigneten Maßstab beizufügen.

- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden sind.
- (6) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung und gegen das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt hat.

§ 25

Aufstellen von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nur von einem zugelassenen Gewerbetreibenden gemäß § 6 Abs. 1 - 3 dieser Ordnung errichtet, verändert oder wieder aufgestellt werden.

- (2) Für die Planung, Ausführung und Prüfung der Grabanlage ist die „Technische Anleitung Grabmal“ anzuwenden.
- (3) Die Errichtung der Grabmalanlage ist nach den anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen. Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (4) Grabmale sind mindestens zweimal jährlich auf ihre Standfestigkeit zu überprüfen. Das Prüfungsergebnis ist schriftlich festzuhalten. Nicht standfeste Grabsteine sind zu sichern, umzulegen oder zu entfernen. Es gilt die „Technische Anleitung Grabmal“. Für die Standfestigkeitsprüfung ist die Friedhofsverwaltung zuständig.

- (5) Beanstandungen zur Standsicherheit oder zu anderen Mängeln sind durch Vermerke an den Gräbern zu kennzeichnen. Dies geschieht mittels eines Aufklebers, der gut sichtbar befestigt werden muss.
- (6) Für alle neu errichteten, wiederversetzten oder reparierten Grabmalanlagen ist eine Abnahmeprüfung durchzuführen und schriftlich zu protokollieren. Die Abnahmeprüfung von Grabmalanlagen ist durch einen Gewerbetreibenden gemäß § 6 Abs. 1 und 2 dieser Ordnung durchzuführen. Mit der Abnahmebescheinigung ist zu bestätigen, dass die Grabmalanlage entsprechend der Planunterlagen ausgeführt wurde bzw. welche Änderungen vorgenommen wurden. Die Dokumentation und Abnahmebescheinigung gehören zum Leistungsumfang des Grabmalherstellers und sind der Friedhofsverwaltung zu überlassen.

§ 26

Grabeinfassungen

- (1) Für bestimmte Grabfelder behält sich die Friedhofsverwaltung bei Verleihung des Nutzungsrechts die Errichtung von Grabeinfassungen vor.
- (2) Auf allen übrigen Grabfeldern sind Einfassungen aus Naturstein in der Stärke von 0,04 m – 0,06 m durch den Nutzungsberechtigten auf Antrag möglich. Andere Arten von Einfassungen sind nicht gestattet.

§ 27

Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind ständig in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind die Nutzungsberechtigten.
- (2) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon nicht mehr gegeben ist, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal, sonstige bauliche Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal und/oder eine sonstige bauliche Anlage länger als 3 Monate aufzubewahren.
- (3) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, welches für die Dauer von 3 Monaten aufgestellt wird.
- (4) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch mangelhafte Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon oder von Mängeln an sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.

§ 28

Gestaltung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nur aus künstlerisch bearbeitbarem Naturstein, Beton, Holz und Metall hergestellt werden. Für die Gestaltung an einem Denkmal sind weiterhin Glas, Keramik und Porzellan zulässig. Kunststoffe sind nicht zulässig. Die Grabmale sind so herzustellen, dass von ihnen keine Gefahr ausgehen kann.
- (2) Die Verwendung von aufdringlichen Farben sowie das Anbringen provokativer Zeichen oder Grabmalinschriften sind untersagt.

- (3) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt 0,12 m bei einer Höhe bis zu 0,90 m; 0,16 m bei einer Höhe von 0,90 m bis zu 1,50 m und 0,18 m ab einer Höhe von 1,50 m. Liegende Grabsteine müssen eine Mindeststärke von 0,10 m aufweisen oder als Tafel von mindestens 0,03 m Stärke auf einem Sockel fest montiert sein. Auf jede Grabstätte darf nur ein Grabstein gestellt bzw. gelegt werden. Die Gemeinde Niedergörsdorf kann auf Grund der erforderlichen Standortsicherheit weitere Anforderungen verfügen.
- (4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.

§ 29

Entfernung und Beseitigung von Grabmalen

- (1) Werden Grabmale und bauliche Anlagen einschließlich der Grabeinfassungen ohne schriftliche Einwilligung der Friedhofsverwaltung aufgestellt oder nicht ordnungsgemäß errichtet, sind diese von den Nutzungsberechtigten, soweit eine Genehmigungsfähigkeit nicht hergestellt werden kann, zu entfernen. Erfolgt dies nicht, kann die Friedhofsverwaltung einen Monat nach Benachrichtigung die Grabmale und baulichen Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen.
- (2) Grabmale und sonstige Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit schriftlicher Einwilligung der Friedhofsverwaltung beseitigt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, Familiengrabstätten und Urnenreihen-grabstätten sowie Familienwahlgrabstätten oder bei keinem Neuerwerb des Nutzungsrechtes nach § 11 oder nach Entziehung des Nutzungsrechtes an Grabstätten sind innerhalb von 3 Monaten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Nach Ablauf der Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, Familiengrabstätten und Urnenreihen-grabstätten sowie Familienwahlgrabstätten ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal und sonstige baulichen Anlagen zu entfernen, wenn kein Nutzungsberechtigter bekannt sein sollte. Die Beräumung der Grabstätte ist dann öffentlich am Grab über einen Zeitraum von 3 Monaten bekannt zu machen. Sollte sich innerhalb dieser 3 Monate kein Nutzungsberechtigter melden, wird ohne weitere Maßnahmen die Beräumung angeordnet und ebenfalls öffentlich am Grab bekannt gegeben. Nach Ablauf eines weiteren Monats kann das Grab durch die Friedhofsverwaltung beräumt werden.
Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal und/oder eine sonstige bauliche Anlage länger als 3 Monate aufzubewahren. Nach dieser Frist gehen Grabmal und/oder bauliche Anlage entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Niedergörsdorf über.

VI. Herrichtung, Bepflanzung, Pflege und Unterhaltung der Gräber

§ 30

Gärtnerische Grabgestaltung und -pflege

- (1) Zur Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet. Nutzungsberechtigte können geeignete Personen beauftragen, die Grabstätten nach Maßgabe der Gestaltungsvorschriften herzurichten, zu schmücken, zu unterhalten und zu pflegen. Grabstätten sind, soweit die Witterung dies zulässt, innerhalb von sechs Monaten nach der Beisetzung würdig herzurichten.
- (2) Grabbeete sind auf dem gleichen Niveau wie die vorhandenen Gräber und in angepasster Weise zum angrenzenden Gelände herzurichten.
- (3) Die Grabpflanzungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zu den weiteren Grabflächen stehen. Die Bepflanzung darf nur so erfolgen, dass andere Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden sowie jegliche Behinderungen bei Bestattungen in Nachbargräbern ausgeschlossen werden können.
- (4) Die Gehölzhöhe darf 1,20 m nicht überschreiten. Der Bewuchs in der Breite darf keine Beeinträchtigung für das Nachbargrab oder öffentliche Wege darstellen. Bei Beeinträchtigungen der Nachbargräber oder Überschreitung der Gehölzhöhe ist die Friedhofs-

verwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Gehölze oder Teile der Gehölze entschädigungslos und ohne vorherige Information zu entfernen.

- (5) Bänke oder andere Sitzmöglichkeiten werden nur durch die Friedhofsverwaltung aufgestellt.
- (6) Gegenstände, die der Würde des Friedhofs nicht entsprechen, Gießkannen oder andere Gartengeräte dürfen nicht an den Grabstätten gelagert werden.
- (7) Die Verwendung von Herbiziden, Fungiziden und Pestiziden ist nicht erlaubt.

§ 31

Vernachlässigung der Grabpflege

Wird ein Grab oder eine Grabanlage nicht ordnungsgemäß und regelmäßig gepflegt oder wird ein Grab nicht ordnungsgemäß hergerichtet, hat der Nutzungsberechtigte das Grab innerhalb einer gesetzten Frist nach schriftlicher Aufforderung in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf dem Grab. Wird der Aufforderung nicht nachgekommen, können Grabstätten von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten beräumt werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 32

Haftung

Der Gemeinde Niedergörsdorf obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen von dritten Personen oder Tieren verursacht werden. Haftung ist nur in den Fällen der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes möglich.

§ 33

Gebühren

- (1) Die Gemeinde Niedergörsdorf erhebt gemäß der Friedhofsgebührensatzung in der jeweilig gültigen Fassung Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen.
- (2) Die Gemeinde Niedergörsdorf erhebt gemäß der Friedhofsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung Gebühren für die Genehmigungsverfahren für Grabmale und Grabeinfassungen.
- (3) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder der Ruhefristen wird die Grabstätte auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten beräumt und die baulichen Anlagen (Grabmale/Einfassungen) rückgebaut. Die Beräumung und der Rückbau der baulichen Anlagen können durch die Friedhofsverwaltung oder ein vom Antragsteller beauftragtes Unternehmen erfolgen.

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Vorschriften des § 5 Abs. 3 dieser Ordnung nicht Folge leistet,
 - b) gegen die Vorschriften des § 6 dieser Ordnung verstößt,
 - c) gegen § 8 dieser Ordnung verstößt, in dem er Särge, Sargausstattungs-elemente oder Überurnen verwendet, die nicht den Anforderungen entsprechen,
 - d) gegen §§ 23, 24 dieser Ordnung verstößt, in dem er Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungs-elemente ohne Zustimmung oder von der Zustimmung abweichend errichtet oder verändert bzw. bei der Aufstellung eines Grabmales dieses nicht vorschriftsmäßig fundamementiert oder befestigt,
 - e) gegen § 27 dieser Ordnung verstößt, in dem er Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungs-elemente nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält,
 - f) gegen § 30 dieser Ordnung verstößt, in dem er die Grabpflege vernachlässigt.
- (2) Der Verstoß gegen diese Vorschriften kann mit einer Geldbuße bis

zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

§ 35 Übergangsvorschrift

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde Niedergörsdorf bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden Vorschriften.

§ 36 Inkrafttreten

Die Friedhofs- und Bestattungsordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Niedergörsdorf“ vom 18.12.2002 außer Kraft.

Niedergörsdorf, 28.10.2015



Bürgermeister

-Siegel-

(Beschluss-Nr. GVS 28/10/15).

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 2:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig den Verkauf einer Teilfläche in der Gemarkung Bochow, Flur 3, Flurstück 19/2 (Beschluss-Nr. GVS 29/10/15).

TOP 3:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig den Verkauf des Flurstückes 80 der Flur 1 in der Gemarkung Altes Lager (Beschluss-Nr. GVS 30/10/15).

Ämtliche Informationen des Bürgermeisters

Informationen zum Winterdienst

Alle Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen werden durch den Landesbetrieb für Straßenwesen Brandenburg gereinigt und notfalls abgestumpft. Für das Territorium der Gemeinde Niedergörsdorf ist die Straßenmeisterei Luckenwalde zuständig. Für die Anliegerstraßen der einzelnen Ortsteile ist weiterhin die Gemeinde Niedergörsdorf zuständig. Dort wird nach vorhandenen Möglichkeiten und nach Rangigkeit der Straßen geräumt. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Herrn Meier, Telefon: 033741/697-19 oder 697-25.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Str.24
06844 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, den 09.11.2015

Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG Ortsumgehung Eutzsch

Verfahrens-Nr.: 611- 17 WB4018

Vorläufige Anordnung gemäß § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 Flurbereinigungsgesetz

Öffentliche Bekanntmachung

Vorläufige Anordnung

Gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), ergeht folgende vorläufige Anordnung.

1. Besitzentzug

Zur Bereitstellung von Flächen für den Bau der Ortsumgehung(OU)

Eutzsch wird auf Antrag des Unternehmensträgers zugunsten der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Ost, Gropiusallee 1, 06846 Dessau-Roßlau folgendes angeordnet:

Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum

01.01.2016

der Besitz und die Nutzung der in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke/Grundstücksflächen entzogen. Die vom Besitzentzug betroffenen Flächen sind in der entsprechenden Karte dargestellt.

Die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde, Niederlassung Ost, Gropiusallee 1, 06846 Dessau-Roßlau wird ab dem

01.01.2016

für den o. g. Zweck in den Besitz der nach Anlage 1 entzogenen Flächen eingewiesen.

Das Ende dieses Besitz- und Nutzungsentzuges wird in einem gesonderten Bescheid bekanntgegeben. Die von dieser vorläufigen Anordnung betroffenen Flurstücke/Grundstücksflächen und deren Lage sind in der Örtlichkeit abgesteckt und erkennbar, auf Wunsch werden die Flächen nochmals angezeigt.

Entsprechend der Anlage werden in der Gemarkung Eutzsch, aus den Fluren 1, 2, 3, 5 und 8 jeweils Flächen dauerhaft oder vorübergehend entzogen bzw. dauerhaft beschränkt.

2. Festsetzung der Entschädigung für wesentliche Grundstücksbestandteile, der Aufwuchs- und Nutzungsentzündigungen und der Entschädigung für Zahlungsansprüche

Die Entschädigungen nach Art und Höhe werden in einem gesonderten Bescheid gegenüber den Beteiligten festgesetzt. Dies gilt auch für Nachteile, die die Nutzer im Rahmen der Flächenbeihilfe erleiden. Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungen für Pachtflächen nur im Rahmen eines gültigen Pacht- bzw. Tauschvertrages gezahlt werden.

3. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) wird die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diese keine aufschiebende Wirkung haben.

4. Begründung

Bei dem o. g. Flurbereinigungsverfahren handelt es sich um ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG mit dem Ziel, den durch den planfestgestellten Neubau der OU Eutzsch drohenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen und die durch das Straßenbauvorhaben für die allgemeine Landeskultur drohenden Nachteile zu vermeiden. Das Landesverwaltungsamt hat mit Beschluss vom 08.05.2012 die Unternehmensflurbereinigung OU Eutzsch (Verf.Nr.611 – 17 WB4018) angeordnet. Der Beschluss ist rechtskräftig.

Die Landesstraßenbaubehörde hat mit Schreiben vom 22.09.2015 den Erlass einer vorläufigen Anordnung beantragt. Von diesem Antrag sind die in der Anlage 1 genannten Flächen betroffen. Die Einweisung in den Besitz soll zum 01.01.2016 erfolgen.

Dem Antrag ist gemäß § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 FlurbG stattzugeben. Es ist aus dringenden Gründen erforderlich, eine Regelung über die Nutzungs- und Besitzverhältnisse zu treffen. Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan aufgeschoben werden kann. Die Landesstraßenbaubehörde beabsichtigt, im Februar 2016 mit Abholzungen auf der zukünftigen Trasse zu beginnen, ab März 2016 werden die Archäologen im Trassenbereich Grabungen durchführen. Versorgungsleitungen müssen ebenfalls im Jahr 2016 verlegt werden. Der Straßenbau ist für das Jahr 2017 geplant.

Angesichts der dringenden Erforderlichkeit dieser Bundesstraße ist eine Verzögerung nicht zu vertreten.

Die sofortige Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse, die umgehende Bereitstellung der für die Trasse und deren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigten Flächen ermöglicht der Straßenbauverwaltung, rechtzeitig mit den Bau- und Herstellungsarbeiten für die OU Eutzsch zu beginnen. Mit dem Beginn der Bauarbeiten kann nicht bis zur Regelung durch den Flurbereinigungsplan gewartet werden. Eine abschließende eigentumsrechtliche Regelung erfolgt mit dem

Flurbereinigungsplan erst Jahre später. Am sofortigen Ausbau der Ortsumgehung Eutzsch besteht ein besonderes öffentliches Interesse. Das Vorhaben ist in den aktuellen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen aufgenommen und in die Dringlichkeitskategorie „Vordringlicher Bedarf“ unter der Rubrik „Neue Vorhaben“ eingestuft. Durch die Reduzierung der Verkehrsbelegung in den Ortsdurchfahrten wird die Verkehrssicherheit erhöht, die Belästigung durch Lärm und Abgasstoffe verringert und die Zerschneidung der Ortschaft Eutzsch gemindert.

Des Weiteren hat die OU Eutzsch insgesamt erhebliche positive Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der gesamten betroffenen Region. Diese erfordert ein leistungsfähiges Straßennetz und eine Anbindung an die Oberzentren Halle und Leipzig und an die Dübener Heide.

Diese Ziele können nicht erreicht werden, wenn die Arbeiten, die durch diese vorläufige Anordnung ermöglicht werden sollen, nicht sofort durchgeführt werden können.

5. Hinweise

Durch diese vorläufige Anordnung werden keine eigentumsrelevanten Entscheidungen getroffen. Die notwendigen eigentumsrechtlichen Regelungen erfolgen später im Flurbereinigungsplan.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Ferdinand von Schill-Straße 24, 06844 Dessau - Roßlau zu stellen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Die vorläufige Anordnung, das Verzeichnis der zu entziehenden Flächen (Anlage 1) und die dazu gehörenden Karten liegen

- in der Stadt Lutherstadt Wittenberg, Lutherstr. 56, 06886 Lutherstadt Wittenberg
- in der Stadt Kemberg, Burgstr. 5, 06901 Kemberg
- in der Stadt Jessen (Elster), Schlossstr. 11, 06914 Jessen (Elster)
- in der Stadt Coswig (Anhalt), Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt)
- in der Stadt Zahna-Elster, Am Rathaus 1, 06895 Zahna
- in der Stadt Bad Schmiedeberg, Markt 10, 06905 Bad Schmiedeberg
- in der Stadt Gräfenhainichen, Markt 1, 06773 Gräfenhainichen
- in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Franzstr. 1, 06785 Oranienbaum-Wörlitz
- in der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstr. 14f, 14913 Niedergörsdorf
- in der Stadt Treuenbrietzen, Großstr.105, 14929 Treuenbrietzen
- im Amt Niemegk, Gemeinde Rabenstein/Fläming, Großstr.6, 14823 Niemegk

sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kavalierrstr.31 (zu erreichen über Eingang Hobuschgasse) zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Auskünfte können beim ALFF Anhalt, Ferdinand von Schillstraße 24, 06844 Dessau-Roßlau OT Dessau eingeholt werden (Tel.: 0340 - 2303256 Frau Meißgeier).

Im Auftrag

Friedrich

Im Auftrag

Tonn

- Siegel -

**Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG Ortsumgehung Eutzsch
Verfahrensnr. : 611-17 WB4018**

Stand 28.10.2015

**Öffentliche Bekanntmachung
Vorläufige Anordnung vom 09.11.2015**

Anlage 1

| Gemarkung | Flur | Flurstück | Größe m ² | Erwerb m ² | vorübergehender Entzug m ² | dauerhafte Beschränkung m ² |
|-----------|------|-----------|----------------------|-----------------------|---------------------------------------|----------------------------------------|
| Eutzsch | 1 | 200/1 | 66,671 | 0 | 0 | 8,350 |
| Eutzsch | 2 | 224/40 | 54,592 | 8,188 | 4,931 | 0 |
| Eutzsch | 2 | 228/12 | 13,280 | 1,671 | 1,177 | 0 |
| Eutzsch | 2 | 228/3 | 16,098 | 0 | 213 | 0 |
| Eutzsch | 2 | 228/4 | 5,114 | 0 | 72 | 0 |
| Eutzsch | 2 | 228/5 | 10,658 | 0 | 117 | 0 |
| Eutzsch | 2 | 228/8 | 6,843 | 624 | 417 | 0 |
| Eutzsch | 2 | 230/10 | 4,877 | 0 | 100 | 0 |
| Eutzsch | 2 | 230/12 | 8,516 | 1,211 | 790 | 0 |
| Eutzsch | 2 | 230/13 | 24,777 | 3,334 | 2,410 | 0 |
| Eutzsch | 2 | 230/7 | 10,873 | 0 | 285 | 0 |
| Eutzsch | 2 | 230/8 | 202 | 0 | 6 | 0 |
| Eutzsch | 2 | 230/9 | 100 | 0 | 3 | 0 |
| Eutzsch | 2 | 243/4 | 83,732 | 2,778 | 1,820 | 0 |
| Eutzsch | 2 | 321 | 714 | 30 | 24 | 0 |
| Eutzsch | 2 | 355 | 47,736 | 2,299 | 2,151 | 0 |
| Eutzsch | 2 | 357 | 48,129 | 2,440 | 1,634 | 0 |
| Eutzsch | 2 | 358 | 35,958 | 0 | 252 | 0 |
| Eutzsch | 2 | 383 | 874 | 0 | 874 | 0 |
| Eutzsch | 2 | 559/232 | 520 | 0 | 500 | 0 |
| Eutzsch | 2 | 661/231 | 1,149 | 0 | 195 | 0 |
| Eutzsch | 2 | 946/226 | 34,345 | 148 | 1,293 | 0 |
| Eutzsch | 3 | 40 | 13,100 | 0 | 0 | 31 |
| Eutzsch | 3 | 45/6 | 226 | 0 | 37 | 8 |
| Eutzsch | 3 | 45/7 | 10,738 | 72 | 1,405 | 4 |
| Eutzsch | 3 | 45/8 | 10,076 | 5,529 | 3,156 | 0 |
| Eutzsch | 3 | 45/9 | 8,259 | 202 | 149 | 0 |
| Eutzsch | 3 | 45/10 | 3,234 | 7 | 37 | 0 |
| Eutzsch | 3 | 45/11 | 9,329 | 4,232 | 2,187 | 0 |
| Eutzsch | 3 | 45/12 | 527 | 527 | 0 | 0 |
| Eutzsch | 3 | 45/13 | 410 | 184 | 220 | 0 |

| | | | | | | |
|---------|---|---------|---------|--------|--------|--------|
| Eutzsch | 3 | 53/1 | 4,235 | 198 | 74 | 9 |
| Eutzsch | 3 | 54/2 | 35,262 | 4,834 | 3,684 | 31 |
| Eutzsch | 3 | 57/1 | 2,126 | 30 | 212 | 0 |
| Eutzsch | 3 | 57/2 | 5,590 | 713 | 88 | 0 |
| Eutzsch | 3 | 58/1 | 1,295 | 97 | 85 | 0 |
| Eutzsch | 3 | 65/11 | 7,453 | 482 | 452 | 147 |
| Eutzsch | 3 | 65/12 | 5,043 | 194 | 305 | 95 |
| Eutzsch | 3 | 65/13 | 5,179 | 38 | 109 | 17 |
| Eutzsch | 3 | 65/14 | 86,634 | 269 | 651 | 3 |
| Eutzsch | 3 | 66/1 | 17,819 | 0 | 0 | 310 |
| Eutzsch | 3 | 70/1 | 19,343 | 0 | 6 | 0 |
| Eutzsch | 3 | 70/7 | 33,938 | 6,745 | 3,323 | 443 |
| Eutzsch | 3 | 72/1 | 2,740 | 0 | 2,417 | 0 |
| Eutzsch | 3 | 72/2 | 1,102 | 0 | 1,051 | 0 |
| Eutzsch | 3 | 85/1 | 25,367 | 0 | 51 | 0 |
| Eutzsch | 3 | 154/4 | 2,384 | 303 | 513 | 0 |
| Eutzsch | 3 | 275 | 470 | 0 | 0 | 9 |
| Eutzsch | 3 | 284 | 14,702 | 177 | 1,007 | 0 |
| Eutzsch | 3 | 286 | 36 | 0 | 36 | 0 |
| Eutzsch | 3 | 344/48 | 2,650 | 1,043 | 558 | 56 |
| Eutzsch | 3 | 351/46 | 482 | 52 | 44 | 0 |
| Eutzsch | 3 | 368/78 | 14,000 | 577 | 725 | 0 |
| Eutzsch | 3 | 480/68 | 114,730 | 4,514 | 4,290 | 0 |
| Eutzsch | 3 | 483/69 | 2,164 | 0 | 155 | 2 |
| Eutzsch | 3 | 484/66 | 10 | 0 | 10 | 0 |
| Eutzsch | 3 | 492/73 | 69,734 | 2,246 | 1,778 | 351 |
| Eutzsch | 3 | 494/75 | 41,321 | 1,279 | 1,322 | 262 |
| Eutzsch | 3 | 503/66 | 261 | 261 | 0 | 94 |
| Eutzsch | 3 | 504/66 | 1,195 | 0 | 887 | 0 |
| Eutzsch | 3 | 515/76 | 9,817 | 394 | 676 | 0 |
| Eutzsch | 3 | 519/63 | 76,856 | 2,938 | 2,389 | 494 |
| Eutzsch | 3 | 520/62 | 8,734 | 346 | 0 | 0 |
| Eutzsch | 3 | 523/61 | 8,731 | 5,763 | 3,004 | 0 |
| Eutzsch | 3 | 524/60 | 8,767 | 4,051 | 2,256 | 0 |
| Eutzsch | 3 | 525/66 | 3 | 3 | 0 | 0 |
| Eutzsch | 3 | 527/59 | 13,790 | 1,233 | 695 | 0 |
| Eutzsch | 3 | 528/66 | 4 | 4 | 0 | 0 |
| Eutzsch | 3 | 530/67 | 9,403 | 100 | 719 | 0 |
| Eutzsch | 3 | 544/46 | 64,512 | 9,910 | 6,530 | 185 |
| Eutzsch | 3 | 546/71 | 62,351 | 6,388 | 1,159 | 265 |
| Eutzsch | 3 | 547/79 | 14,965 | 771 | 635 | 0 |
| Eutzsch | 3 | 552/110 | 22,553 | 1,036 | 566 | 0 |
| Eutzsch | 5 | 182 | 32 | 32 | 0 | 0 |
| Eutzsch | 5 | 183 | 72 | 0 | 72 | 0 |
| Eutzsch | 8 | 1 | 21,718 | 232 | 45 | 69 |
| Eutzsch | 8 | 2 | 7,461 | 2,949 | 0 | 0 |
| Eutzsch | 8 | 3 | 13,467 | 0 | 10,199 | 10,199 |
| Eutzsch | 8 | 6 | 7,915 | 1,251 | 1,039 | 0 |
| Eutzsch | 8 | 31 | 27,928 | 138 | 33 | 33 |
| Eutzsch | 8 | 32 | 30,005 | 3,533 | 0 | 0 |
| Eutzsch | 8 | 33 | 39,398 | 1,394 | 0 | 0 |
| Eutzsch | 8 | 34 | 35,444 | 1,113 | 0 | 0 |
| Eutzsch | 8 | 35 | 37,082 | 1,183 | 0 | 0 |
| Eutzsch | 8 | 36 | 20,384 | 622 | 0 | 0 |
| Eutzsch | 8 | 37 | 99,838 | 2,824 | 0 | 0 |
| Eutzsch | 8 | 38 | 26,230 | 548 | 0 | 0 |
| Eutzsch | 8 | 72 | 19,486 | 3,979 | 342 | 0 |
| Eutzsch | 8 | 73 | 13,943 | 2,239 | 442 | 0 |
| Eutzsch | 8 | 74 | 13,319 | 2,140 | 491 | 0 |
| Eutzsch | 8 | 75 | 30,736 | 5,941 | 2,483 | 0 |
| Eutzsch | 8 | 76 | 19,475 | 13,258 | 2,898 | 0 |
| Eutzsch | 8 | 77 | 4,347 | 4,347 | 0 | 0 |
| Eutzsch | 8 | 78 | 2,503 | 2,503 | 0 | 39 |
| Eutzsch | 8 | 85 | 20,731 | 0 | 143 | 70 |
| Eutzsch | 8 | 88 | 38,282 | 5,013 | 5,489 | 2,373 |
| Eutzsch | 8 | 89 | 46,705 | 5,224 | 3,327 | 1,420 |
| Eutzsch | 8 | 122 | 11,703 | 0 | 424 | 0 |
| Eutzsch | 8 | 123 | 7,436 | 0 | 1,618 | 0 |
| Eutzsch | 8 | 136 | 739 | 152 | 0 | 0 |
| Eutzsch | 8 | 145 | 41,062 | 0 | 0 | 305 |

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Str. 24
06844 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, den 11.11.2015

Bodenordnungsverfahren Gerbisbach-Annaburg
Landkreis: Wittenberg
Verf.-Nr.: 611-14WB4115

Öffentliche Bekanntmachung

BESCHLUSS

Gemäß §§ 56 ff. des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), i. V. m. § 86 FlurbG ergeht folgender Beschluss:

Das **Bodenordnungsverfahren Gerbisbach-Annaburg**, Landkreis Wittenberg, wird hiermit für folgende Gemarkungen bzw. Teile der Gemarkungen angeordnet:

| | |
|-----------------------|---------------------------------------------------------------|
| Gemarkung Annaburg, | Flur 1, 3, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 (alle tlw.) |
| Gemarkung Gerbisbach, | Flur 3, 4, (alle tlw.) |
| Gemarkung Jessen, | Flur 7, 8, 9, (alle tlw.) |
| Gemarkung Lebien, | Flur 6 (tlw.) |
| Gemarkung Löben, | Flur 1, 2 (alle tlw.) |
| Gemarkung Purzien, | Flur 1, 2, 3, 4, 5, 6 (alle tlw.) |
| Gemarkung Schweinitz, | Flur 6 (tlw.) |
| Gemarkung Klossa, | Flur 2, 3 (alle tlw.) |

Das Bodenordnungsgebiet hat eine Größe von ca. 2.254 ha.

Dem Verfahren unterliegen die im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführten Flurstücke, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist. Das Verfahrensgebiet ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte dargestellt.

Gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG sind für die Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse die Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sinngemäß anzuwenden.

Teilnehmergeinschaft

Gemäß § 16 FlurbG bilden die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie die diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten die Teilnehmergeinschaft. Sie entsteht mit dem Bodenordnungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen

„**Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Gerbisbach-Annaburg**“.

Sie hat ihren Sitz in Annaburg.

Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind gem. § 63 (2) LwAnpG i. V. m. § 10 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den § 58 Abs. 2 LwAnpG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 LwAnpG);
 - f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgenden Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte

oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG). Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses – beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in Dessau - Roßlau anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten zu lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu richten an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Straße 24, 06844 Dessau-Roßlau.

Im Auftrag

- DS -

gez. Siebert

Der vorstehende Flurbereinigungsbeschluss mit Begründung, Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und Gebietskarte liegt

- in der Stadt Jessen, Schloßstraße 11, 06917 Jessen (Elster) und der Stadt Jessen, Schlossstraße 11 in 06917 Jessen (Elster),
- in der Stadt Annaburg, Torgauer Straße 22 in 06925 Annaburg,
- in der Stadt Kemberg, Burgstraße 5 in 06901 Kemberg,
- in der Einheitsgemeinde Bad Schmiedeberg, Markt 10 in 06905 Bad Schmiedeberg,
- in der Einheitsgemeinde Zahna-Elster, Am Rathaus 1 in 06895 Zahna-Elster,
- in der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14f in 14913 Niedergörsdorf,
- in der Gemeinde Niederer Fläming, Dorfstraße 1a in 14913 Niederer Fläming/OT Licherfelde,
- in der Stadt Herzberg, Markt 1 in 04916 Herzberg,
- in der Stadt Schönewalde, Markt 48 in 04916 Schönewalde,
- in der Verwaltungsgemeinschaft Beilrode Arzberg, Bahnhofstraße 21 in 04886 Beilrode,
- in der Verwaltungsgemeinschaft Dommitzsch, Markt 1 in 04880 Dommitzsch sowie
- im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

gez. Rasehorn

Bodenordnung WB4115
Gerbisbach-Annaburg

Flurbereinungsverzeichnis Verfahrensflurstücke

Gemarkung Annaburg, Flur 1

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 58/2, 614, 617

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 20,5588 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 43

Gemarkung Annaburg, Flur 3

1

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,4280 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Annaburg, Flur 5

145, 146, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218/1, 218/2, 218/3, 219, 220/1, 220/2, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 61,0855 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 85

Gemarkung Annaburg, Flur 6

1, 2, 3, 4, 5, 42/1, 42/2, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 87, 88, 89, 90, 91, 92

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 26,5870 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 29

Gemarkung Annaburg, Flur 8

72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 7,3940 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 9

Gemarkung Annaburg, Flur 9

1, 2/1, 2/2, 3/1, 3/2, 4, 5/1, 5/2, 6/1, 6/2, 7/1, 7/2, 8, 9, 10/1, 10/2, 11/1, 11/2, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49/1, 49/2, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67/1, 67/2, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 204,9757 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 139

Gemarkung Annaburg, Flur 10

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109/1, 109/2, 110, 111, 112, 113/1, 113/2, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 149,5707 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 127

Gemarkung Annaburg, Flur 11

1/1, 1/2, 1/3, 2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 3/1, 3/2, 3/3, 4/1, 4/2, 5/1, 5/2, 6/1, 6/2, 7, 8/1, 8/2, 9/1, 9/2, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40/1, 40/2, 40/3, 40/4, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54/1, 54/2, 55, 56, 57

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 18,9254 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 74

Gemarkung Annaburg, Flur 12

1/1, 1/2, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43/2, 43/3, 43/4, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 16,2125 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 62

Gemarkung Annaburg, Flur 13

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 133/1, 134/1, 137/1, 138/1, 141/1, 142/1, 144, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173/1, 173/2, 173/3, 174/1, 174/2, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 191, 192, 193

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 70,9343 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 93

Gemarkung Annaburg, Flur 14

2

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,6944 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Annaburg, Flur 15

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 84, 85, 86, 87, 88/1, 88/2, 89/1, 89/2, 89/3, 89/4, 90, 93, 94, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102/1, 102/2, 103, 104/1, 104/2, 105/1, 105/2, 106, 107, 108/1, 108/2, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148/1, 148/2, 149/1, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156/1, 156/2, 157, 158

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 104,0902 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 152

Gemarkung Annaburg, Flur 16

1/1, 2, 3, 4, 5, 7, 8/1, 8/2, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 133/1, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192/1, 192/2, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231/4, 238/1, 238/3, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 340,0803 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 240

Gemarkung Gerbisbach, Flur 3

21/1, 30, 31/1, 31/2, 31/3, 32/1, 32/2, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 27,8295 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 30

Gemarkung Gerbisbach, Flur 4

1, 2/1, 2/2, 3, 4, 5, 6, 7/1, 7/2, 8/1, 8/2, 9/1, 9/3, 9/4, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 66/1, 66/2, 67, 68/1, 68/2, 69, 70, 71, 73/1, 73/2, 74, 76, 77, 78, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 112,2724 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 80

Gemarkung Jessen, Flur 7

4, 32, 33, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49/1, 49/2, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 36,7677 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 116

Gemarkung Jessen, Flur 8

26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 19,6980 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 18

Gemarkung Lebien, Flur 6

17, 18, 19, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31/1, 31/2, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 68
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 36,0819 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 22

Gemarkung Löben, Flur 1

1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 16/2, 17/2, 17/4, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25/2, 25/3, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 29,9038 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 42

Gemarkung Löben, Flur 2

1/2, 1/3, 1/4, 2/2, 2/3
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 4,1614 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 5

Gemarkung Purzien, Flur 1

1, 2/3, 3/1, 3/2, 4, 5, 7, 10, 11, 12, 13, 14/1, 14/2, 14/3, 14/4, 14/5, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 26, 27/1, 27/2, 28, 29/1, 29/2, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 39/2, 39/6, 39/7, 39/9, 39/10, 39/11, 40/1, 40/2, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 101, 102, 103, 104, 105, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167/2, 168/1, 169, 170, 172, 173/1, 173/2, 174, 175, 176/2, 177, 178, 179, 180, 181/1, 181/2, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197/3, 197/4, 197/5, 198, 199, 200/3, 200/4, 200/5, 200/7, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 5001, 5002
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 312,5175 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 303

Gemarkung Purzien, Flur 2

1, 2, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20/2, 20/3, 20/4, 20/5, 21, 22/1, 22/2, 22/3, 24/1, 25/2, 28, 29/1, 30/1, 31/1, 32, 33, 34, 35, 36/1, 37/1, 37/2, 37/3, 37/4, 37/5, 37/6, 38/1, 38/2, 38/3, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46/1, 46/2, 47, 48, 49, 50, 51/1, 51/2, 51/3, 52/1, 52/2, 52/3, 53/1, 53/2, 53/3, 54, 55/1, 55/2, 55/3, 55/4, 56/1, 56/2, 57/2, 57/3, 57/4, 57/5, 57/6, 57/7, 58/1, 58/2, 58/3, 58/4, 58/5, 58/6, 59/1, 59/2, 59/3, 60/1, 60/2, 60/3, 61, 62, 63/1, 63/2, 63/3, 64/1, 65, 66, 67, 68, 70, 71, 72, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 91,7452 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 114

Gemarkung Purzien, Flur 3

1/1, 1/2, 2/1, 2/2, 2/3, 3/1, 3/2, 4/1, 4/2, 5, 6, 7, 8, 9/1, 9/2, 9/3, 10, 11/1, 11/2, 12/1, 12/2, 13/1, 13/2, 14/1, 14/2, 15, 16, 17/1, 17/2, 18/1, 18/2, 19/1, 19/2, 20/1, 20/2, 21/1, 21/2, 21/3, 21/4, 21/5, 22/1, 23, 24, 25, 26, 27, 28/1, 28/2, 29, 30, 31/1, 31/2, 31/3, 32, 33/1, 33/2, 33/3, 34/1, 34/2, 34/3, 35, 36, 37, 38, 39/1, 39/2, 39/3, 39/4, 40/2, 40/3, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48/1, 48/2, 49, 50, 51/1, 51/2, 52, 53, 54, 55, 56
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 64,9284 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 87

Gemarkung Purzien, Flur 4

1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10/1, 10/2, 11/1, 11/2, 12/1, 12/2, 13, 14, 15/1, 15/2, 16/1, 16/2, 17/1, 17/2, 18/1, 18/2, 19/1, 19/2, 20/1, 20/2, 21/1, 21/2, 22/1, 22/2, 23, 24, 25, 26, 27/1, 27/2, 28/1, 28/2, 29, 30/1, 30/2, 31, 32/4, 32/5, 32/6, 32/7, 32/8, 32/9, 33, 34/1, 35/1, 35/2, 36, 37/1, 37/2, 38, 39, 40, 41, 42
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 82,4020 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 62

Gemarkung Purzien, Flur 5

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108/1, 108/2, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138/1, 138/2, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 251,8173 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 151

Gemarkung Purzien, Flur 6

3, 4, 5, 7, 10, 11, 13, 14, 15
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 34,6200 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 9

Gemarkung Schweinitz, Flur 6

27, 50, 51, 52, 53, 54, 56
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 22,2850 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 7

Gemarkung Klossa, Flur 2

9, 34, 35, 37, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 72,3020 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 42

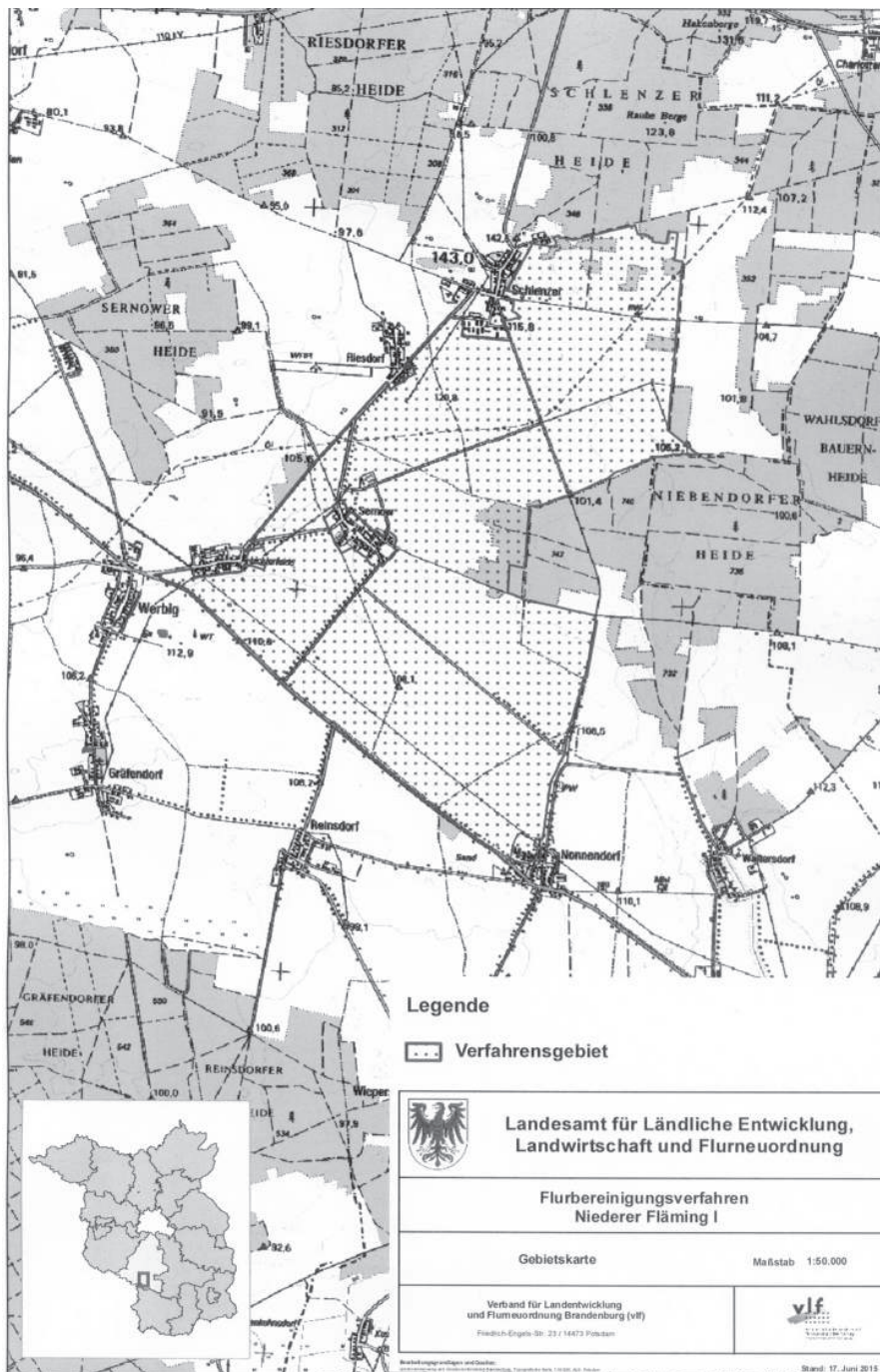
Gemarkung Klossa, Flur 3

90/2, 96, 97, 98/2, 99, 104, 105, 109, 130

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 32,6959 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 9

Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 2.253,5648 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 2152



Impressum:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es ist in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf während der Sprechzeiten sowie im Internet unter www.niedergoersdorf.de erhältlich.

Herausgeber:

Gemeinde Niedergörsdorf, Der Bürgermeister, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741/697-0, Fax: 033741/72215, www.niedergoersdorf.de, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

Werbeagentur und Verlag:

Fläming Werbung, Pferdestraße 8, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372/442956, E-Mail: mail@flaemingwerbung.de

Verantwortliche Redakteure :

Andrea Schütze / Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Auflage: 100 Exemplare

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: *Einzel Exemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen.*